



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöbnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 50

Berlin, Sonnabend den 13. Dezember 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Die Entwicklung des Wohnungswesens von Groß-Berlin

vom Magistratsbaurat a. D. Dr.-Ing. Philipp Nitze

Aus den Strauchwettbewerben des Architekten-Vereins zu Berlin

(Fortsetzung aus Nr. 49, Seite 256)

Die immer noch große Unsicherheit bei Brandgefahr veranlaßte am 31. März 1727 die Neuherausgabe einer Feuerverordnung, welche keine wesentlichen Neuforderungen stellte. Das Gebot, Dächer und Schornsteine aus feuersicherem Stoffe herzustellen, bleibt im Vordergrund. Für den Zustand von Wohnungen ist der folgende Satz von Interesse<sup>1)</sup>:

„Desgleichen soll ein jedes bey dem Gebrauche des Kohlfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, dass daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne; jedoch muss nicht gedacht werden, dass jemand im Hause sich statt Einheitszens mit Kohlen-Töpfen behelfen dürfte.“

In den sicheren Verschuß der damaligen Fenster läßt diese Bestimmung einen bedenklichen Einblick tun. Häuser, wie sie für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. eigentümlich sind, bringt Abb. 451. Bei aller Einfachheit haben sie in ihren klaren Verhältnissen manchen Reiz, und auch das böhmische Predigerhaus in der Wilhelmstraße (Abb. 452) läßt uns den selbstverständlichen architektonischen Anstand einer leider längst verflissenen Zeit neidvoll bewundern.

Die bauliche Entwicklung Berlins unter den letzten Kurfürsten und Königen war dank der tatkräftigen Unterstützung durch das Herrscherhaus eine außerordentliche. Zum Teil wurden freie Baustellen, zum Teil Baumaterialien, wie Holz und Kalksteine, zum Teil sogar Geldunterstützungen in bar gewährt. Daß damit aber auch manchmal Mißbrauch getrieben wurde, geht aus der Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 26. April 1749 hervor, in der darüber geklagt wird, „dass wegen der zu Berlin bauenden, verschiedene Inconvenienzen vorgefallen, indem nicht nur ein und anderer von solchen ohne ordentliche Anweisung zu bauen angefangen, woraus Prozesse mit denen Nachbarn entstanden, sondern auch bei Ausbittung der Bau-Materialien zum Theil sich ganz unbegründeter Vorstellung bedienet, und unrichtige Risse, auch Bauanschläge eingesandt, um dadurch mehrere Bau-Materialien zu erhalten, als zu ihrem Bau nötig gewesen, außerdem aber nachhero nicht dahin gesehen worden ist, ob auch die solchen Bauenden allergnädigst accordirte Bau-Materialien wirklich zum angezeigten Bau verwandt, oder aber solcher schlechter als angezeigt worden, oder auch wohl garnicht geschehen ist“. Infolgedessen haben „Seine Königl. Majestät sich resolvieret, dass, wann hinführo jemand zu Berlin, es sey eine wüste Stelle behauen, oder

auch ein altes Haus einreißen, und statt dessen ein neues aufbauen will, nicht weniger Seiten- oder Hinter-Gebäude zu verändern, und anders als sie vorhin gewesen, setzen lassen will, derselbe alsdann ohne Unterschied sich zuförderst und ehe der Bau von ihm unternommen wird, bei dem Gouvernement und Policy-Directorium zu Berlin sich melden soll, damit er Platz und Riss, wo gebauet werden will, gehörig examiniret, und befundenen Umständen nach von gedachtem Gouvernement und Policy-Directorio Veranlassung geschehen könne, und daferne jemand zu dergleichen Bau von Sr. Königl. Majestät sich Bau-Materialien erbitten wolle, so denn ermeldetes Gouvernement und Policy-Directorium die Risse und Ausschläge zuvor examiniren, und wegen der benötigten Baumaterialien das gehörige attestiren, auch so dann auf die Execution des Baues selbst, und auf die Anwendung der dazu accordirten Bau-Materialien hinlänglich acht geben könne“.

Hiermit wird der Aufsichtsbehörde zuerst die Pflicht auferlegt, die Neubauten auch nach Fertigstellung zu prüfen auf die Uebereinstimmung mit der genehmigten Zeichnung.

Auch unter Friedrich dem Großen wurde die Privatbautätigkeit lebhaft unterstützt. Soweit er nicht durch die Kriege beansprucht war, bewies er sein besonderes Interesse für die Verschönerung und bauliche Ausgestaltung seiner Residenzen. Sein Einfluß auf den künstlerischen Bau Potsdams ist bekannt. Auch in Berlin geschah unter seiner Regierung viel zur Verschönerung der Stadt. Abgesehen von den öffentlichen Gebäuden und Brücken, welche er vor allem durch Knobelsdorf und Gontard errichten ließ, förderte er auch wieder die private Bautätigkeit durch Bewilligung von Bauholz oder wenigstens durch Abgabe des erforderlichen Rüdersdorfer Kalkes sowohl für Grundmauerwerk als auch zum Brennen für den Mörtel, für den allerdings, wohl mit Rücksicht auf die unter seinem Vater gemachten üblen Erfahrungen, wenigstens der Bruch und die Anfuhrkosten gezahlt werden mußten. Hierzu mußten vom Gouvernement und der Polizei zunächst die Pläne genehmigt werden, darauf wurden die Anschläge vom Bauamt und dem Bergwerksdepartement geprüft und schließlich von letzterem die Anweisung auf die Kalksteine ausgestellt.

Bei dem Alter und der Unvollständigkeit der eigentlichen Baubestimmungen hatte nun eigentlich jeder Vollmacht zu bauen, wie er wollte, wenn nur nicht zu grob gegen die Feuer-sicherheit gefehlt wurde, und der Nachbar durch den Bau nicht wesentlich belästigt wurde. Es ist bezeichnend, daß bereits in dieser Zeit Keller als Wohnräume eingerichtet wurden. Dies

<sup>1)</sup> Copr. Const. March. V II XLII S. 274.

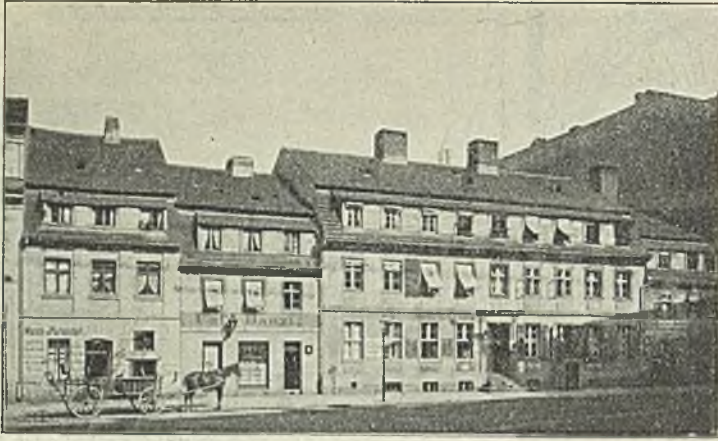


Abb. 451. Alte Häuser am Cöpnicker Platz  
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz, Berlin NW 87

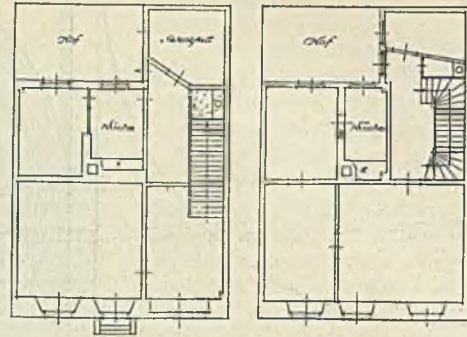


Abb. 453. Heiligegeiststr. 36  
Nach eigener Aufnahme

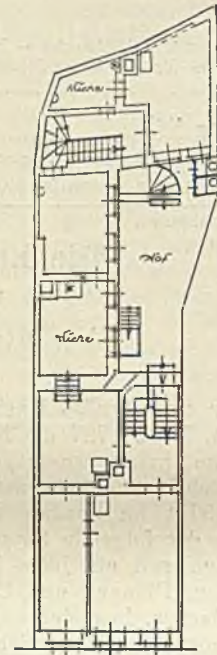
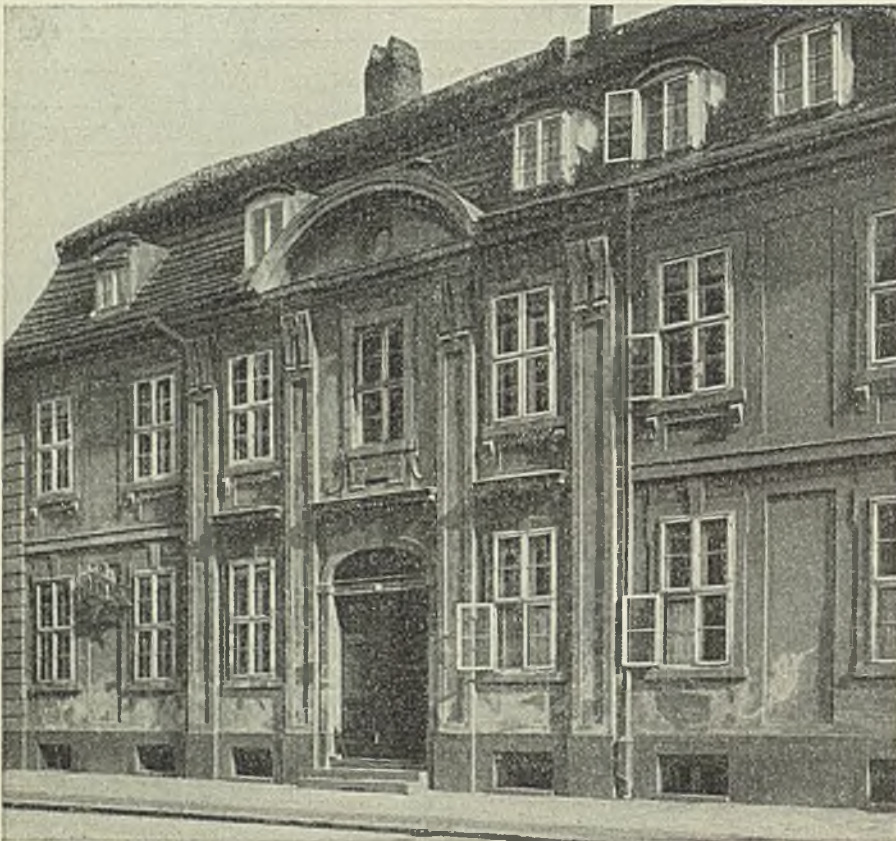


Abb. 454. Roßstr. 16  
Nach eigener Aufnahme

Abb. 452 (nebenstehend). Wilhelmstraße, Böhmisches Prediger- und Schulhaus (um 1750). Aus Mebes „Um 1800“  
Mit Genehmigung des Verlages F. Bruckmann A. G., München

muß aber bereits den Zeitgenossen als etwas durchaus Ungewöhnliches aufgefallen sein, denn wir finden bei Justus Konrad Müller<sup>1)</sup> ausdrücklich die Bemerkung, daß die Souterrains bewohnt werden und daher mit Oefen versehen werden. Daß man mit Mietleuten durchweg rechnete, erhellt aus der Bemerkung, „geräumige und schöne Häuser, welche zum Teile noch weitläufige und hohe Hintergebäude haben, wohnt selten eine Familie allein“<sup>2)</sup>. Eine recht mäßige Kellerwohnung ist z. B. in dem aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sonst nicht unebenen Hause Heiligegeiststraße 36 enthalten (Abb. 453 u. 455).

In dieser Zeit wird auf die Ausbildung der Treppenhäuser mehr und mehr Wert gelegt und in besseren Häusern, wie Breite Straße 11, entstehen entzückende Schöpfungen mit ovalem Grundriß. Der kleine Mann versucht es nachzumachen, und da er den Raum nicht so verschwenden kann, rundet er wenigstens die Ecken aus oder er macht wenigstens das Treppenauge oval Roßstraße 16 (Abb. 453, 456), Grünstraße 9 (Abb. 427, Nr. 48 S. 246), Kleine Stralauer Straße [abgerissen] (Abb. 457). Im übrigen aber entstehen schöne abgerundete Bauwerke mit klaren Grundrissen (wie Jüdenhof 9, Abb. 458, 459), welches noch eine alte Schornstein-

anlage, einen sogenannten polnischen Schornstein, erhalten hat. Der Wrasen geht hier von einem Rauchfang gesammelt ins Freie durch eine Oeffnung in der Decke, welche durch eine Klappe bei Kälte nach Bedarf geschlossen werden kann. Eine ähnliche Lösung wie Petristraße 25 (Abb. 423, Nr. 48 S. 246) wird auch Parochialstraße 6 (Abb. 460) jetzt wiederholt. Als ein besonders glückliches Machwerk aus der Zeit um 1800 ist das Haus Probststraße 8 (Abb. 461 u. 462) anzusehen, bei dem sich die Liebe, welche man der Ausbildung angedeihen ließ, so recht offenbart an der Formgebung des ganz niedrigen Werkstattflügels mit geschweiftem Pultdach und ovalen Fensteröffnungen.

Wären die bisher betrachteten Häuser sämtlich eingebaut, so ist daraus nicht zu schließen, daß dies der einzig vorhandene Typ war. Die Herrscher vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem Großen waren sämtlich bestrebt, ihrer Residenz ein stattliches Aussehen zu verleihen. Hierzu waren die neuentstandenen Viertel besonders geeignet. Geländeerhebungen, die eine Abweichung von der Graden berechtigt hätten, waren in dieser Gegend nicht vorhanden, und so entstand die Dorotheen- und Friedrichstadt mit einer Einteilung, welche zugeschnitten war auf den Bau von Wohnvorderhäusern mit dahinterliegenden Gärten, ohne daß sich Hintergebäude daran schlossen. Dies geht am besten hervor aus dem Schlüterschen Entwürfe zur Umgestaltung der Umgebung

<sup>1)</sup> Berlin und seine Bewohner, London 1792.  
<sup>2)</sup> Mitt. v. Ver. f. d. Gesch. Berlins, 1900, S. 35.



Abb. 455. Heiligegeiststr. 36  
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz, Berlin NW 87

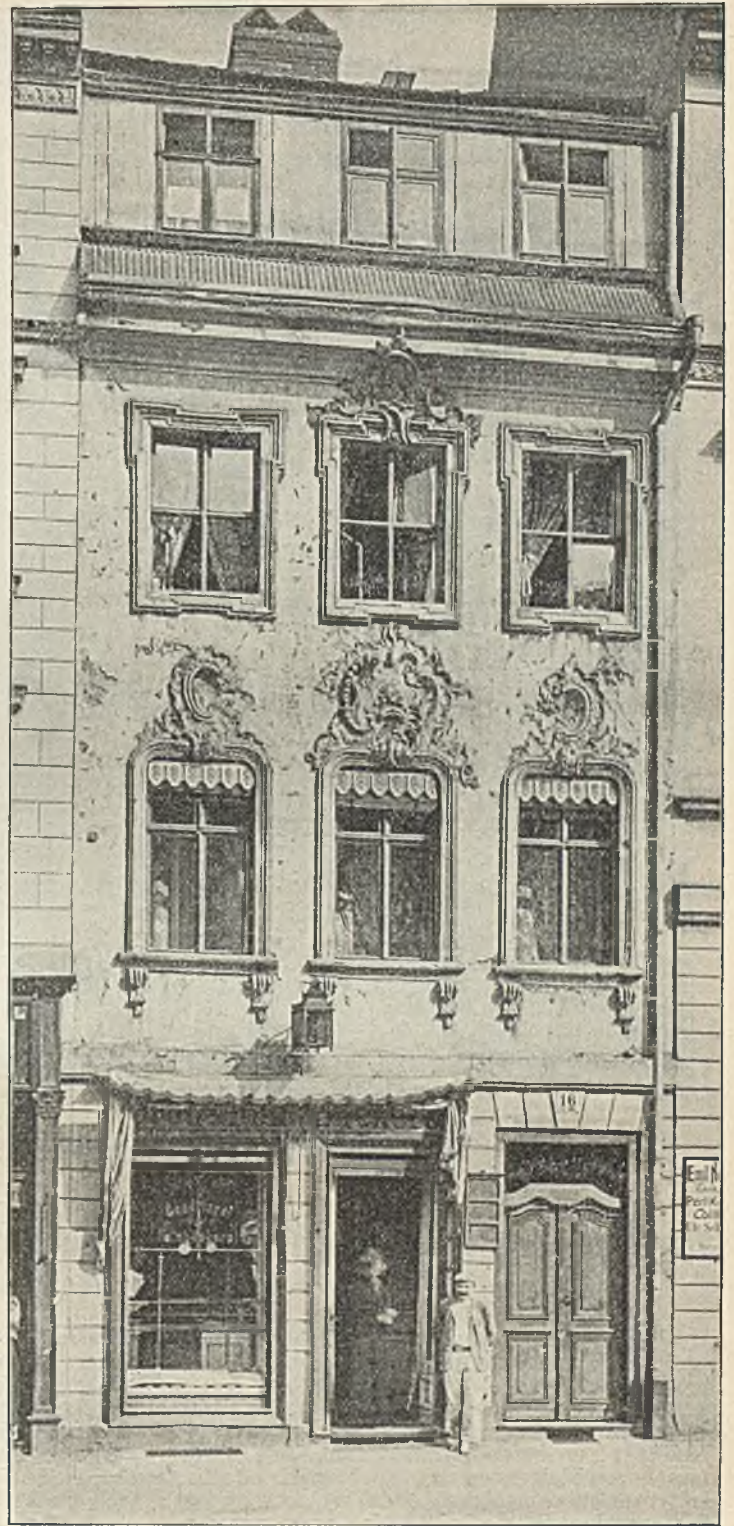


Abb. 456. Roßstr. 16

des Schlosses, in dessen Hintergrund der Ausbau der Friedrichstadt deutlich zu erkennen ist (Abb. 464).

Einen Grundriß aus dieser Gegend gibt uns Abb. 463.<sup>1)</sup> Doch auch freistehende Wohnhäuser wurden geschaffen und durch eine massive Umwehrungsmauer zu einer einheitlichen Gruppe zusammengefaßt, damit sie sich der Straße mit ihrer geschlossenen Bebauung anpassen, wie die Predigerhäuser der Dreifaltigkeitskirche (Abb. 465).

Mit der Zeit hatten sich also gewisse allgemeine Regeln gebildet, die, wenn sie auch nicht verzeichnet waren, doch durch ihr Alter eine gewisse Würde besaßen und die handwerksmäßig von Geschlecht zu Geschlecht getreulich überliefert

wurden. Erst im Jahre 1818 übernimmt es der Polizeiasessor Bretzing, diese Gewohnheiten zu sammeln und schriftlich niederzulegen.

Diese „Spezial. Observanzen, nach welchen die Baukommission in Berlin erkennt“ sind nach 6 Titeln eingeteilt. Der Uebersicht halber seien diese, um den Inhalt wenigstens erkennen zu lassen, nach ihren Ueberschriften wiedergegeben.

- Tit. I von den Zäunen und Mauern und deren Haltung,
- Tit. II von der Erhöhung oder Erniedrigung eines Fundi, ingleichen von Bestimmung der Grenzen eines Grundstücks,
- Tit. III von der Trauf- und Wasserableitungsgerechtigkeit.
- Tit. IV von Anlegung der Fenster, Luft- und Lichtlöcher ingleichen anderer Verbauung und Verstärkung,

<sup>1)</sup> Wochenschrift des Arch.-Ver. V. Jahrg. Nr. 36 S. 258 Taf. XIII.

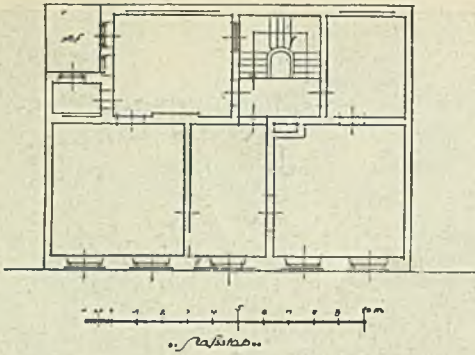


Abb. 457. Kl. Stralauer Straße (abgerissen)  
Nach Klöppel, „Heimische Bauweise in der Mark Brandenburg“

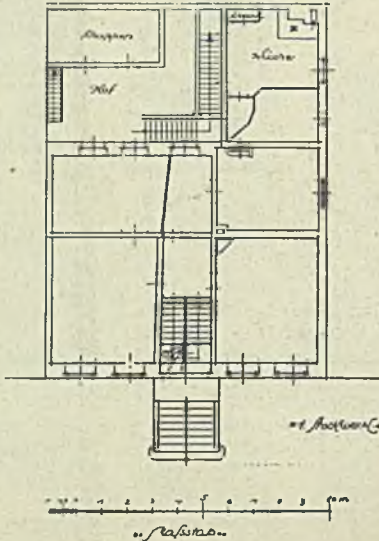


Abb. 458. Judenhof Nr. 9. Nach eigener Aufnahme

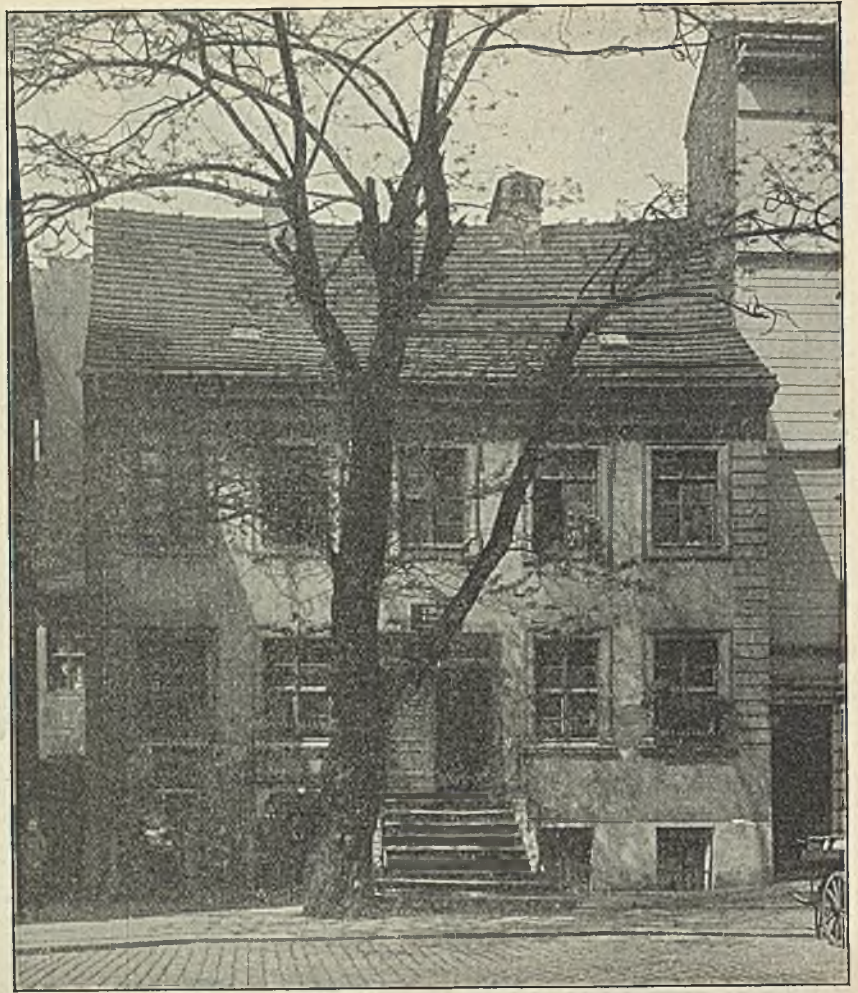


Abb. 459. Judenhof 9. Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz, Berlin NW 87

- Tit. V von der Durchfahrts- oder Durchgangsgerechtigkeit  
ingeleichen von Rheinen.  
Tit. VI von der Gerechtigkeit, aus eines andern Brunnen  
Wasser zu schöpfen.

Schon hieraus geht hervor, wie wenig sich auch diese  
Sammlung mit den eigentlichen Fragen des Baues beschäftigen,  
wie auch hier vielmehr immer noch die nachbarlichen Bezie-  
hungen vorherrschen. (Fortsetzung folgt)

## Bericht über den Kongreß für Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in Charlottenburg von Regierungsbaumeister Juppe in Charlottenburg

Der von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt einberufene Kongreß für Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, welcher kürzlich in Charlottenburg stattfand, beschäftigte sich in dreitägigen eingehenden Verhandlungen mit den Fragen, welche bei der bevorstehenden Beratung des preußischen Wohnungsgesetzesentwurfs im Landtage von besonderer Bedeutung sein werden. Der rege Austausch von Meinungen und Erfahrungen offenbarte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Wohnungsgesetzes auch für Preußen, welches in dieser Beziehung anderen Bundesstaaten, z. B. Hessen, Bayern, Württemberg, Baden, nachsteht, in welchen die Wohnungsverhältnisse schon seit Jahren und mit gutem Erfolge durch besondere Gesetze geregelt sind. Wenn auch in Einzelheiten die Ansichten auseinander gingen, so herrschte doch Einmütigkeit bei der Annahme der Resolution, in welcher die in dem preußischen Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung als eine brauchbare, wenn auch in verschiedener Hinsicht verbesserungsfähige Grundlage für die Einführung der Wohnungsaufsicht bezeichnet und an die Regierung und an den Landtag die dringende Bitte gerichtet wird, durch Gesetz, Verordnung und zweckentsprechenden Ausbau der Verwaltung dafür zu sorgen, daß überall in Stadt und Land eine planmäßige Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege durchgeführt wird.

Die Vorträge behandelten nach einem allgemeinen Überblick über die historische Entwicklung und über die Bedeutung für die Wohnungsreform, Volkserziehung und Volksgesundheit im Einzelnen das Arbeitsgebiet, die Organisation und die bisherigen Erfahrungen und Erfolge der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.

Oberbürgermeister Dominicus, Schöneberg, hebt die ungeheuren Schwierigkeiten hervor, welche bei der Schaffung neuer Stadtteile — Umlegung, Parzellierung, Bebauungsplan, Baufluchten-

festsetzung, Bauordnung, Geldbeschaffung usw. — und bei der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in alten Stadtteilen — Straßendurchbrüche, Niederlegung ganzer Häuserviertel — zu überwinden sind. Unter all diesen Aufgaben der Wohnungsreform nehmen sich die der Wohnungsaufsicht fast winzig aus, und doch bildet gerade sie das Rückgrat aller positiven Wohnungspolitik. Die organisierte planmäßige Wohnungsaufsicht in Verbindung mit einer ebensolchen Wohnungsstatistik vermittelt der öffentlichen Verwaltung einen ständigen Überblick über den Wohnungsmarkt und eine genaue Kenntnis der Wohnungsverhältnisse. Die bei der Beseitigung der festgestellten Wohnungsmängel gewonnenen Erfahrungen lehren am besten die Wiederkehr solcher Mängel in neu zu errichtenden Wohnungen zu verhüten. Die ständige Belehrung der Bevölkerung über vernünftige Wohnungspolitik, welche in erster Reihe eine ständige Beseitigung der bestehenden Wohnungsmängel sichern kann, wird, wenn sie mit Liebe, Verständnis und Takt gegeben wird, auch auf anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege wirken und so in hohem Maße die Volkserziehung und Volksgesundheit fördern.

Dr. Altenrath, Berlin: Bei der Bestimmung des dem Wohnungsgesetze einzuräumenden Geltungsbereichs wird die in den süddeutschen Staaten bereits gewonnene Erfahrung zu beachten sein, daß nur eine das ganze Land umfassende einheitliche Regelung, welche allen Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Größe die Ausübung der Wohnungsaufsicht zur Pflicht macht, einen Erfolg verspricht. Nach den bisherigen Mißerfolgen der ehrenamtlich tätigen Beamten kann nur eine hauptamtlich ausgebildete Wohnungsaufsicht in Frage kommen. Sie erfordert einen besonderen Verwaltungsapparat, dessen Wirken später gegebenenfalls auch auf die anderen Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege auszudehnen wäre. Die

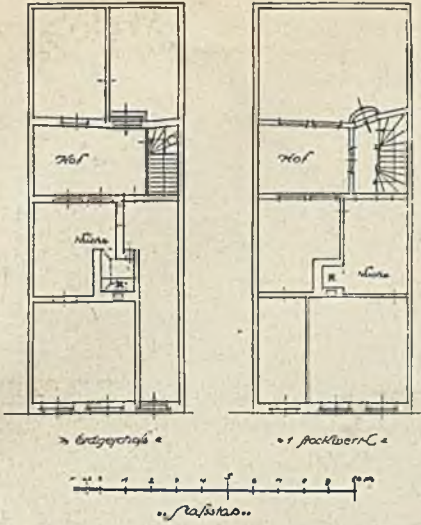


Abb. 460. Parochialstr. 6. Nach eigener Aufnahme

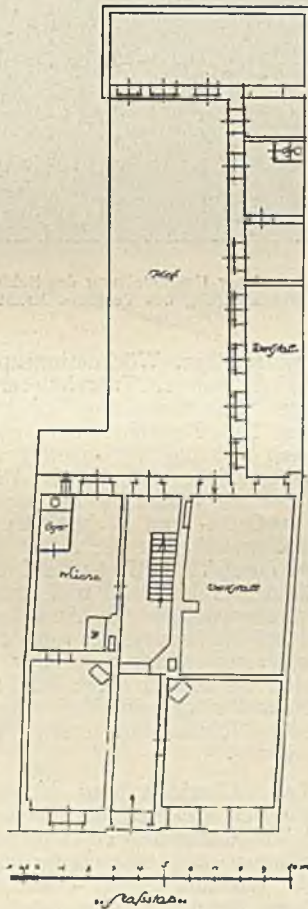


Abb. 461. Probststr. 8. Nach eigener Aufnahme

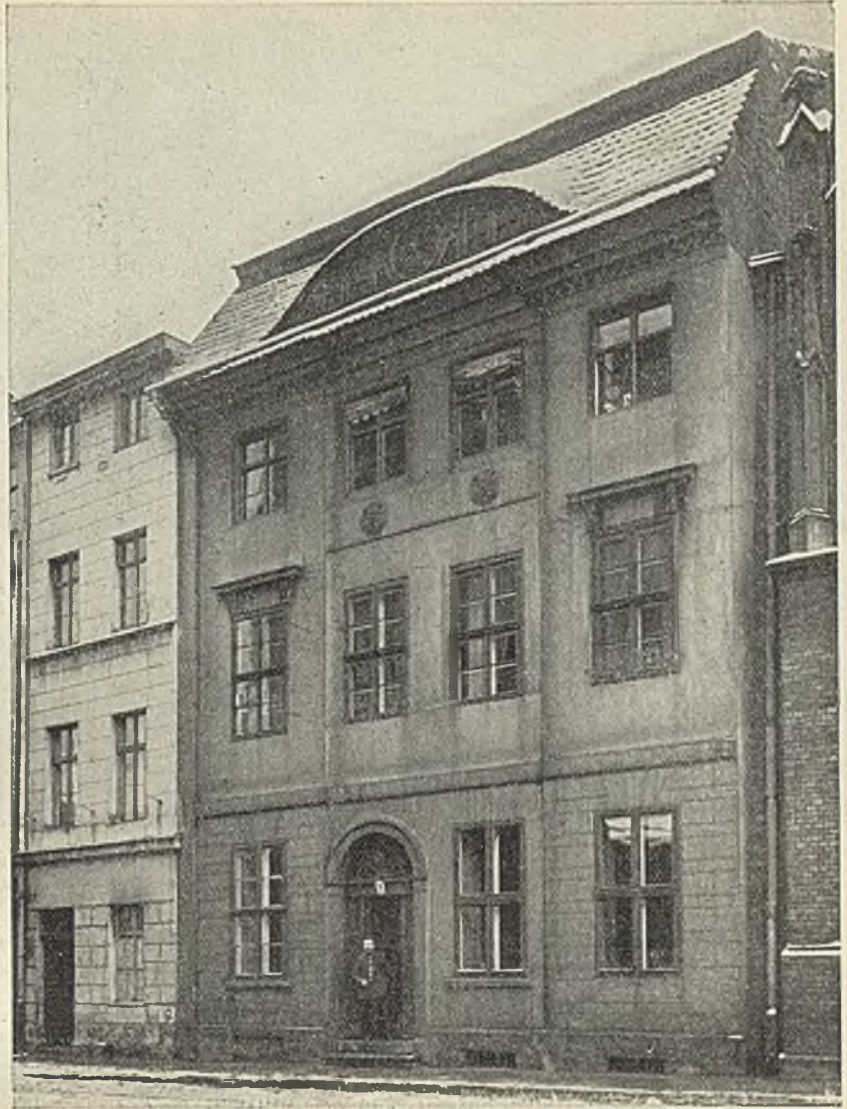


Abb. 462. Probststr. 8. Aus Mebes „Um 1800“  
Mit Genehmigung des Verlages F. Bruckmann, A. G. München

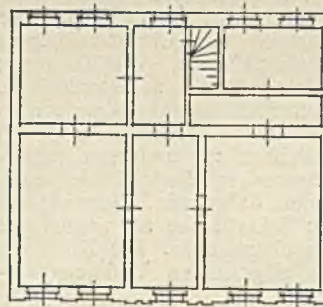


Abb. 460-463 zum Artikel  
„Die Entwicklung des Wohnungs-  
wesens von Groß-Berlin“

Abb. 463. Taubenstr. 52  
(Vergl. auch Abb 50)

Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung und Förderung der Wohnungsaufsicht, die Sammlung, Bearbeitung und Verwertung des Materials und der Erfahrungen, sowie eine planmäßige gemeinsame Bearbeitung der Wohnungsaufsicht und des Wohnungswesens überhaupt müssen zu einem entsprechenden Ausbau der Zentralbehörde oder zur Einrichtung eines besonderen Landeswohnungsamts führen. Auf die Sicherung einer einheitlichen Durchführung der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Grundgedanken ist entweder in Bestimmungen des Gesetzes selbst Bedacht zu nehmen, oder aber es sind für den gleichen Zweck geeignete Ausführungsanweisungen und Verwaltungsmaßnahmen der Zentralbehörde vorzusehen.

Landeswohnungsinspektor Gretzschel, Darmstadt, hält die gesetzliche Festlegung von Mindestanforderungen als Grundlage zur Beurteilung der Zulänglichkeit von Wohnungen in sozialer, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung, sowie die gesetzliche Regelung des Verfahrens zur Beseitigung von Mängeln und der hierfür zu gewährenden Fristen für unbedingt notwendig. Eine Unterscheidung zwischen kleinen und großen Gemeinden in bezug auf die obligatorische Wohnungsaufsicht erscheint sachlich nicht begründet, höchstens kann eine Abstufung der Mindestanforderungen

in Frage kommen. Solche Mindestanforderungen, welche zwar nur ein Wohnen auf niedriger Stufe, jedenfalls noch kein normales Wohnen gewährleisten würden, könnten immerhin eine Verbesserung der Wohnsitten bewirken. Sie würden — für das ganze Land erlassen — die Aufstellung von Wohnungsordnungen in manchen Gemeinden wesentlich erleichtern und letzten Endes auch den Hausbesitzern einen gewissen Schutz gegen etwaige übermäßige Forderungen der Aufsichtsbehörde bieten.

Beigeordneter Rath, Essen, unterscheidet Baumängel — Mängel bautechnischer Natur, deren Bekämpfung sich im wesentlichen gegen die Hausbesitzer wendet — und Wohn- oder Bewohnungs-mängel, welche auf unrichtige gesundheits- und sittenwidrige Benutzung der Räume zurückzuführen sind und deren Bekämpfung zwar auch die Hausbesitzer, in der Hauptsache aber die Mieter trifft. Die Beseitigung der Bau- und Wohnmängel ist durch Belehrung und Ermahnung, ohne Zwang, nur im Notfalle durch polizeiliche Anordnungen und stets unter peinlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen anzustreben. Sie wird sich erleichtern lassen durch die Bewilligung von längeren Fristen, die Gewährung von schnell tilgbaren Darlehen oder Unter-

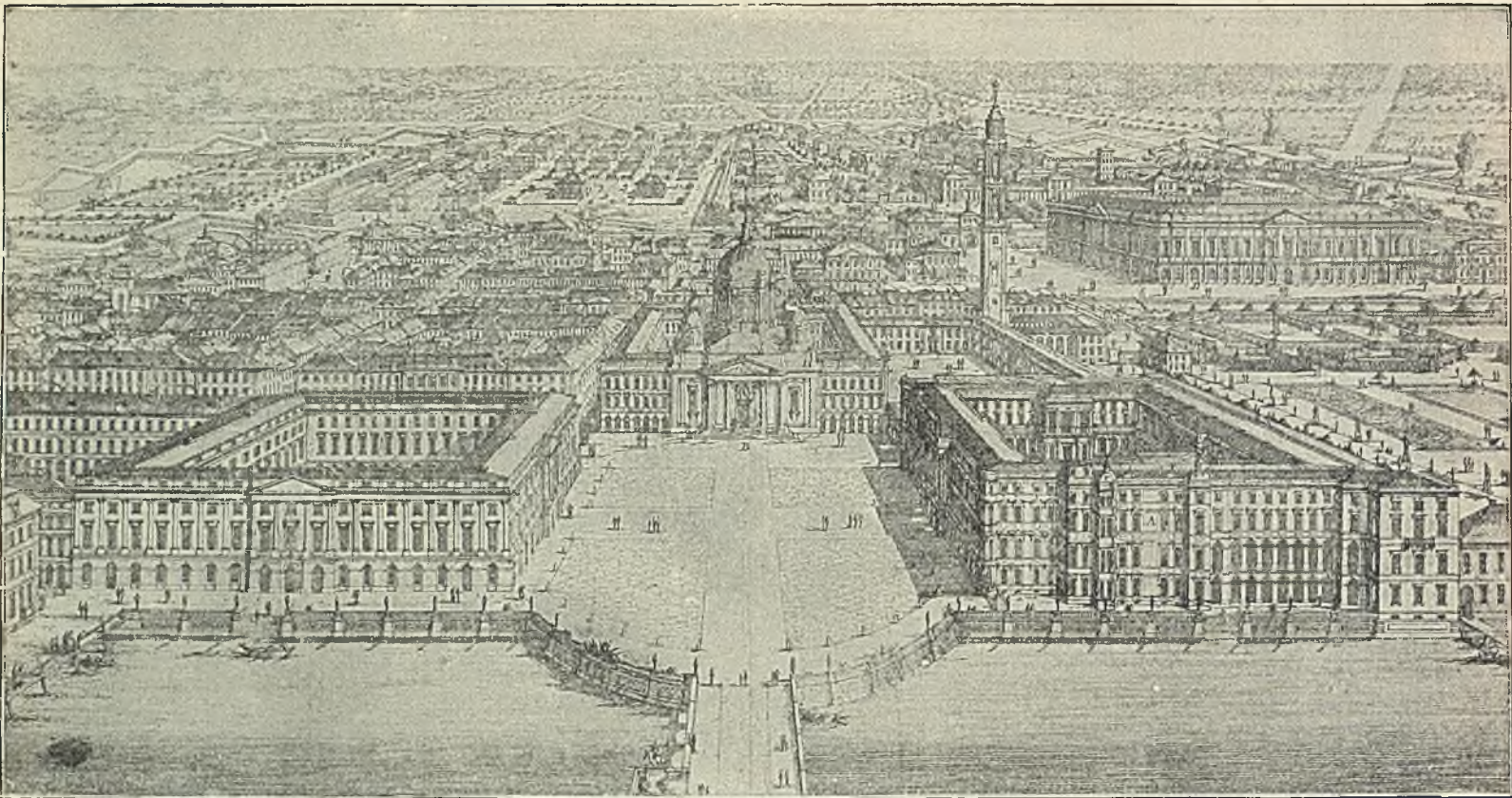


Abb 464 zum Artikel „Die Entwicklung des Wohnungswesens von Groß-Berlin“. Schlüters Entwurf zur Umgestaltung des Schloßplatzes  
 Aus“ Dr. W. Hegemann, der Städtebau nach den Ergebnissen der Allgemeinen Städtebau-Ausstellung. Mit Genehmigung des Verlages Ernst Wasmuth A.G., Berlin

stützungen, die Gründung von Wohnungshilfsvereinen, die Beschaffung von Betten usw. Neben der Kleinarbeit an der einzelnen Familie muß die Aufklärungsarbeit für die großen Massen durch Vorträge, Ausgabe von Merkblättern usw. einhergehen; alles Streben muß darauf gerichtet sein, die zunächst zu Beratenden zu freiwilligen Mitarbeitern zu gewinnen.

Wohnungspfleger, Regierungsbaumeister a. D. Gut, Charlottenburg, gab einen Überblick über die außerordentlich große Ausdehnung des Schlafstellenwesens, welcher deutlich erkennen ließ, daß die Aufnahme von Schlafleuten durchaus nicht nur eine Besonderheit der großen Städte ist. Zu einer wirksamen Regelung des Schlafstellenwesens ist der Erlass von besonderen Schlafstellenordnungen, und zwar in Form von Polizeiverordnungen notwendig, sind doch von den 1353 Beanstandungen des Charlottenburger Wohnungspflegers im Jahre 1911/12 allein 24% auf Verstöße gegen die Schlafstellenordnung und die Wohnordnung zurückzuführen. Die Schlafstellenordnungen, deren Vorschriften auch die sogenannten „billigen“ möblierten Zimmer und die Unterkunftsräume aller bei ihrem Arbeitgeber wohnenden Angestellten zu umfassen haben, müssen außer dem Meldezwang auch besondere Mindestforderungen enthalten. Die Schlafstellen sind in jedem Jahre mindestens einmal zu besichtigen, die zur Aufnahme von Schlafleuten als ungeeignet erklärten Wohnungen sind dauernd zu überwachen. Die Kontrolle der Schlafstellen ist zweckmäßig der allgemeinen Wohnungsaufsicht anzugliedern.

Generalsekretär Hofrat Dr. P. Busching, München, betont, daß die Wohnungspflege von der Wohnungsaufsicht begrifflich und sachlich zu trennen sei. Die Wohnungsaufsicht hat in erster Reihe die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften in bautechnischer und hygienischer Beziehung zu überwachen; sie ist berechtigt zu beanstanden, zu strafen, Zwangsmaßnahmen zu beantragen und durchzuführen, hat also im wesentlichen polizeilichen Charakter. Demgegenüber nimmt die Wohnungspflege die bestehenden Verhältnisse als gegeben hin und sucht durch Belehrung mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf die Stimmungen und Wünsche der Hausfrauen zu bessern; sie hat als ein Zweig der öffentlichen Wohlfahrtspflege den Charakter sozialer Hilfsarbeit. In kleinen Orten werden sich bei geeigneter Vorbildung und Begabung der leitenden Persönlichkeit Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in einer Hand vereinen lassen. In größeren Orten wird dagegen wegen der Überlastung der mit der Wohnungsaufsicht betrauten Beamten eine selbständige Ausübung der Wohnungspflege erforderlich werden, sind doch z. B. in Charlottenburg während des 2 $\frac{1}{2}$  jährigen Bestehens der Wohnungspflege erst 23% aller zu besichtigenden Wohnungen besucht worden. Einen wirklichen Erfolg verspricht die Wohnungspflege nur, wenn sie einerseits mit der Wohnungsaufsicht, andererseits mit allen übrigen Organisationen der allgemeinen Wohlfahrtspflege —

Krankenpflege, Säuglingspflege, Wöchnerinnenpflege, Mutterschutz, Jugendfürsorge, Trinkerfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Armenfürsorge — in ständigem Zusammenhang arbeitet; nur derjenige, welcher in Fällen von Not, Krankheit usw. einer Familie helfend beigestanden hat, kann sich das Vertrauen gewinnen, welches die Grundlage der Wohnungspflege bilden muß. Als Organe der Wohlfahrtspflege werden sich am besten solche Persönlichkeiten eignen, welche mit der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege vertraut sind, die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Arbeiterbevölkerung genau kennen und nicht nur durch theoretische Belehrungen, sondern auch durch praktisches Zugreifen beratend und erzieherisch zu wirken verstehen. Sehr empfehlenswert ist die Anstellung von Wohnungspflegern durch große Arbeiterbauvereine; wenn es auch meist schwer sein wird, die Generalversammlung von ihrer Zweckmäßigkeit zu überzeugen, so werden die Kosten doch bald aufgewogen werden durch die bessere Instandhaltung der Wohnungen sowie vor allem durch die Hebung der Wohnungsinsassen in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung.

Stadtrat Seydel, Charlottenburg hält in allen größeren Städten die Errichtung von Wohnungsämtern für notwendig, welche als Grundlage für ihre Tätigkeit eine planmäßige Wohnungsbesichtigung vorzunehmen und eine lückenlose Aufnahme aller Kleinwohnungen, der Wohnungen mit Schlafgängern und Altermietern und der Räume für die bei ihrem Arbeitgeber wohnenden Angestellten und Dienstboten zu bewerkstelligen haben. Neben der Beseitigung der festgestellten Mängel sollen sie sich der Führung einer Wohnungsstatistik, der Ausübung einer besonderen Schlafstellenkontrolle, der Unterhaltung eines Wohnungsnachweises sowie der Erstellung von Wohnungen, Ledigenheimen usw. widmen. Da die Aufgaben des Wohnungsamtes vorwiegend sozialer Natur sind, soll es als ständige kommunale Wohlfahrtseinrichtung ohne polizeilichen Charakter auch dort, wo die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeinde liegt, betrieben, mit Polizeiverfügungen soll nur im Notfall vorgegangen werden. Eine rein polizeilich eingerichtete Wohnungsaufsicht soll nur für die auf Grund einer Polizeiverordnung zu handhabende Schlafstellenkontrolle eingerichtet werden. Die Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege ist überall durch Beamte — für etwa 50 000 Einwohner je einen — im Hauptamt mit Unterstützung gleichfalls hauptamtlich tätiger Wohnungspflegerinnen auszuüben. Neben ihnen sind zu Wohnungsdeputatinnen, -kommissionen, -ausschüssen und -unterausschüssen auch ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten heranzuziehen, welche eine Kontrolle der Leistungen des Wohnungsamts durch die Bürgerschaft ermöglichen, das Ansehen des Wohnungsamts bei den Betroffenen erhöhen und den Gedanken der Wohnungspflege in weiteren Kreisen verbreiten werden. Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit sind Sachverständige aller Art, auch Frauen, in den Unterausschüssen auch die

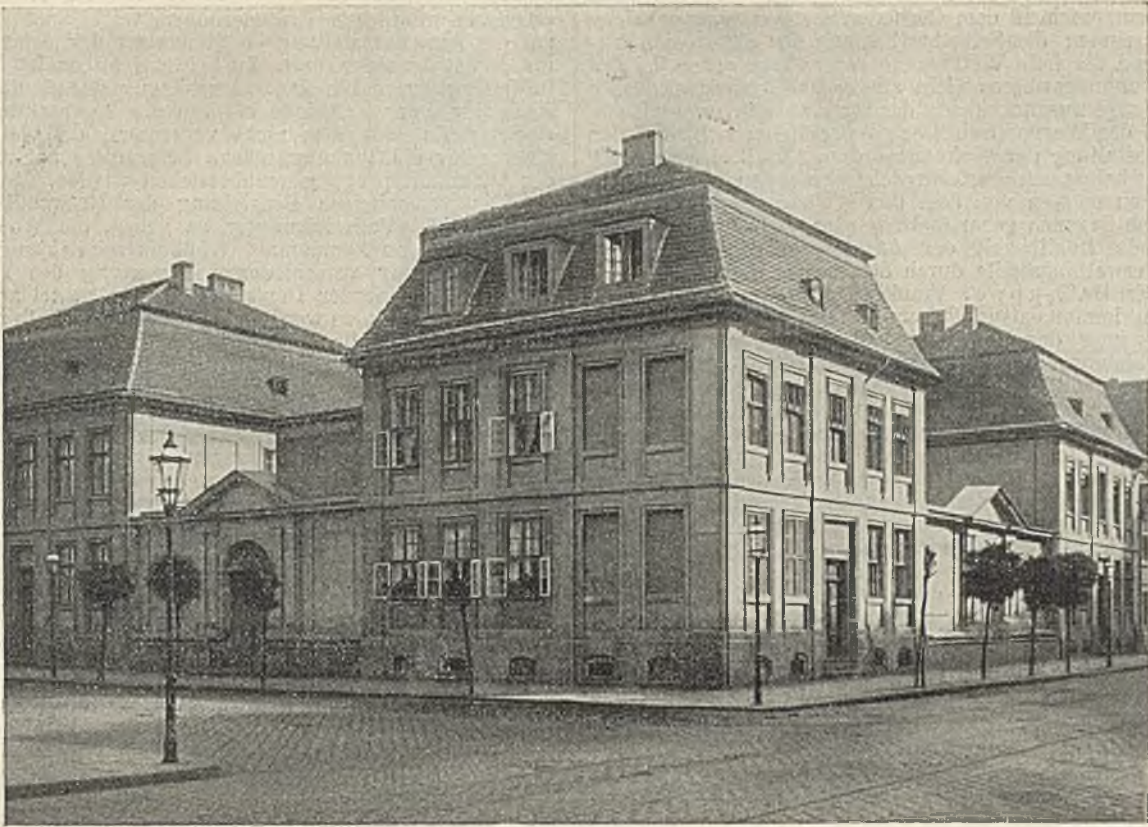


Abb. 465 zum Artikel „Die Entwicklung des Wohnungswesens von Groß-Berlin“. Kanonenstr. 4, Predigerhaus der Dreifaltigkeitskirche  
Aus Mebes „Um 1800“. Mit Genehmigung des Verlages F. Bruckmann A. G., München

Armenärzte mit Sitz und Stimme erwünscht. Der Leiter des Wohnungsamts muß über alle Arbeiten unterrichtet werden, das Wohnungsamt muß stets in Fühlung mit allen öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen bleiben, als erstrebenswertes Ideal soll die Entwicklung des Wohnungsamts zu einem zentralen Wohlfahrtsamte gelten. Statt der aktenmäßigen Behandlung des Materials soll zur Ersparung von Zeit und Geld hauptsächlich mit Kartensystemen gearbeitet werden.

Landeswohnungsinspektor Daser, Stuttgart: Die Mehrzahl der Wohnungsmängel sind erfahrungsgemäß bautechnischer Natur, eine bautechnische Vorbildung des Wohnungsinspektors wird deshalb die geeignetste, akademische Vorbildung wird der nichtakademischen vorzuziehen sein. Weibliche Wohnungsinspektoren werden besonders für die Arbeiten am Platze sein, welche ihrer Natur am besten entsprechen, also dort, wo zugleich Wohlfahrtspflege betrieben werden soll. Die Erziehung der Frau durch die Frau muß schon mit der Einwirkung auf die heranwachsenden Töchter beginnen. Bei der Annahme einer Besichtigung in Abständen von zwei Jahren werden Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern einem Wohnungsinspektor im Hauptamt zu unterstellen sein; der Zusammenschluß kleiner Gemeinden zu einem Bezirke mit einem im Hauptamt angestellten Wohnungsinspektor ist wünschenswert. Wenn die Anstellung hauptamtlich tätiger Beamten sich nicht ermöglichen läßt, sind solche Organe mit der Wohnungsaufsicht zu betrauen, welche in Ausübung ihres Hauptberufs häufig die Wohnungen aufsuchen müssen. So könnten z. B. die Krankenkassenkontrollen in Frage kommen; allerdings müßte, da sie meist nicht über eine genügende Vorbildung verfügen werden, ihre Tätigkeit sorgsam überwacht werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Wohnungsaufsicht hat in Stuttgart völlig versagt.

Landeswohnungsinspektor Regierungsassessor Dr. Löhner, München hält die Anstellung von Bezirkswohnungsaufsichtsbeamten als Fachberater der Regierungen, worüber im Wohnungsgesetzentwurf Bestimmungen vorgesehen sind, für sehr zweckmäßig; zur Ermöglichung einer einheitlichen Durchführung der Bestimmungen für den ganzen Bezirk, eines Ausgleiches der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Verwertung der gesammelten Erfahrungen. Für einen weiteren Ausbau des Gesetzes ist die Schaffung eines Mittelpunktes unentbehrlich. Ein Bedürfnis hierfür muß sowohl für vorwiegend industrielle Bezirke als auch für Bezirke mit vorwiegend ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen als vorliegend angesehen werden. Dem Bezirkswohnungsaufsichtsbeamten wird die Aufgabe obliegen, zunächst die Wohnungsaufsicht in den einzelnen Orten nach aufzustellenden Richtlinien zu organisieren, sich von den tatsächlichen Verhältnissen eine gründliche Kenntnis zu verschaffen, das Ergebnis zusammenzufassen und der Zentralbehörde zu berichten. Ebenso wichtig ist die begutachtende Tätigkeit im Wohnungswesen über-

haupt nach der technischen, gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Seite hin. Sie wird sich zu erstrecken haben auf Fragen der Besiedelung, des Städtebaues, des Baurechts usw., auf die Mitarbeit bei den Aufgaben der Gesundheitspolizei (Seuchenbekämpfung, Tuberkulose), sowie auch auf die Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen sozialer Natur (Heimarbeitsgesetz). Schließlich soll der Bezirkswohnungsaufsichtsbeamte der allgemeinen Wohlfahrtspflege dienen durch Förderung bereits bestehender und Anregung neuer Wohlfahrteinrichtungen, durch zweckmäßige Ausnutzung schon vorhandener und Beschaffung neuer Mittel.

Als geeignete Vorbildung des Bezirkswohnungsaufsichtsbeamten ist der Nachweis abgeschlossener hochbautechnischer und volkswirtschaftlicher Kenntnisse anzusehen. Dem Bezirkswohnungsaufsichtsbeamten ist eine gewisse Selbständigkeit einzuräumen; zur Unterstützung ist ihm eine genügende Anzahl von Hilfskräften beizugeben. Der Titel müßte abgekürzt werden und mehr die „Beratung“ betonen, wie es beim Gewerberat, Medizinalrat usw. der Fall ist.

Wohnungsinspektorin Dr. Auguste Lange, Halle a. S. will die Aufgaben der als vorwiegend polizeiliche Einrichtung anzusehenden Wohnungsaufsicht — die Durchführung sachlicher Vorschriften — dem Manne, die Aufgaben der den Charakter der Wohlfahrtsmaßnahme tragenden Wohnungspflege — die Verhältnisse durch Rat, Belehrung und Erziehung mittelbar zu bessern — der Frau zugewiesen wissen. Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege sollen sich ergänzen, die in ihr tätigen männlichen und weiblichen Kräfte müssen vollkommen gleichgestellt werden. Nur wenn die Frau in gleicher Selbständigkeit und mit eigener Verantwortung arbeiten kann wie der Mann, wird sie ihr Bestes geben. Wenn für eine Gemeinde nicht mehrere Personen angestellt werden können oder in Zweifelfällen, soll der Frau, deren Tätigkeit zwar weniger sinnfällig, dafür aber in der Wirkung nachhaltiger sei, der Vorzug gebühren; sie wird sich technische Kenntnisse leichter aneignen als der Mann die zur pflegerischen Tätigkeit im weitesten Maße notwendige Vorbildung. Als besoldete Beamtin und zumal für die selbständige Leitung hat sich die volkswirtschaftlich vorgebildete Frau als geeignet erwiesen. Um ihr die erforderliche Schaffensfreudigkeit zu sichern, ist sie durch ein auskömmliches, angemessenes Gehalt zu entschädigen. Als ehrenamtlich wirkende Helferinnen werden geeignete im sozialen Leben der Gemeinde erfahrene Frauen eine befriedigende Tätigkeit finden.

Beigeordneter Dr. Hopf, Elberfeld. Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege sind grundsätzlich kommunale Wohlfahrteinrichtungen ohne polizeilichen Charakter; soweit sie zur Sicherung ihrer Wirksamkeit gewisser polizeilicher Funktionen bedürfen, sind diese Funktionen — Wohnungsordnung, Kontrolle der Wohnungen, Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der erforderlichen Maßregeln

— in ihrem ganzen Umfange der Stadt beizugeben. — Es erscheint nicht angängig, entsprechend dem Gesetzentwurf Wohnungsaufsicht und Polizei zu trennen; die Selbstbestimmung der die Kosten tragenden Städte und der freie Wettbewerb unter ihnen sollen bei der Regelung des Wohnungswesens nicht ausgeschaltet werden. Dafür spricht auch der enge Zusammenhang der Wohnungsfürsorge mit der Bauordnung und der Wegpolizei. Der gesetzgeberische Einfluß der Stadt auf die Gestaltung der Wohnungsordnung muß sichergestellt werden. Die ausnahmsweise erforderlich werdenden polizeilichen Zwangsmaßnahmen müssen von dem das Wohnungswesen verwaltenden städtischen Organen gehandhabt werden, ohne die deren Ansehen schädigende Möglichkeit der Anrufung einer anderen — staatlichen — Verwaltungsstelle durch den Betroffenen.

Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt a. M. betont die Notwendigkeit eines kommunalen Wohnungs- und Schlafstellennachweises als Ergänzung der Wohnungsaufsicht und als wertvolle Grundlage für wohnungspolitische Maßnahmen. Der Wohnungsnachweis wird sich zweckmäßig auf alle Wohnungen und Gewerbelokale, nicht nur auf Kleinwohnungen erstrecken müssen; wenn er Erfolge erzielen soll, ist der Meldezwang für leerstehende Kleinwohnungen einzuführen, was wohl nur durch eine Polizeiverordnung möglich ist. Der Wohnungsnachweis für Kleinwohnungen muß unentgeltlich sein, eine häufige Veröffentlichung der Wohnungsangebote ist zu empfehlen. Eine Angliederung des Wohnungsnachweises an die Wohnungsfürsorge erscheint zweckentsprechender als eine Verbindung mit dem Arbeitsnachweise. Als typische Beispiele wurden die Organisation und die Erfahrungen der Wohnungsaufsicht in einer Großstadt — Mannheim — in einer mittleren Stadt — Darmstadt — und im platten Lande — Kreis Worms — geschildert.

Rechtsrat Dr. Moericke, Mannheim warnt davor, die Eigentümerwohnung der Wohnungsaufsicht zu entziehen, da sich gerade hier auch erhebliche Mißstände in bautechnischer und gesundheitlicher Beziehung sowie feuergefährlicher und sittlichkeitsgefährlicher Art vorfinden. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht hoch zu veranschlagen. Eine aktenmäßige Behandlung des Materials wird umständlich und kostspielig, statt ihrer ist eine Wohnungskartenregistratur zu empfehlen.

Bürgermeister Dr. Müller, Darmstadt. Die Verhältnisse der mittleren Stadt scheinen im Gesetzentwurf etwas vernachlässigt; auch das Vorgehen im Enteignungswege bedarf gesetzlicher Regelung. Die Festlegung von Mindestanforderungen ist nicht unbedingt erforderlich, ein persönlich geeigneter Beamter mit Rückgrat wird auch ohne solche auskommen. Mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht ist ein mit sozialem Verständnis und mit nüchternem Blick für die wirklichen Verhältnisse begabte Persönlichkeit zu betrauen, welche auf einem Gebiete sachverständig und imstande ist, sich auch auf allen Gebieten eine gründliche Einsicht zu verschaffen. Die nun einmal vorhandene Unbeliebtheit der Polizei richtet sich meist nur gegen den uniformierten Beamten. Das Wirken der Baupolizei wird kaum als Polizeitätigkeit angesehen, und es wird deshalb vorteilhaft sein, die Baupolizei mit der Wohnungsaufsicht zu befassen. In engstem Zusammenhange mit der Wohnungsaufsicht muß die Wohnungsbeschaffung durch Wohnungsnachweis, Kleinwohnungsbau usw. stehen.

Kreiswohnungsinспекторin Dr. Kröhne, Worms. Eine fakultative Wohnungsaufsicht für das platte Land muß die traurigsten Folgen haben. Die schlechten ländlichen Wohnungsverhältnisse werden keine Verbesserung erfahren, die vom Lande nach der Stadt Abwandernden werden dann auch das dortige Niveau der Wohnungskultur herabdrücken. Insassen derselben Gemeinde werden sich selten zur Ausübung der Wohnungsaufsicht eignen, da sie als Verwandte, Nachbarn, Kunden, Schuldner, Gläubiger usw. nicht unabhängig genug sind. Die hauptamtlich tätige Wohnungspflegerin ist als Beamtin der Kreisverwaltung eingeordnet, worauf ihre Autorität im wesentlichen beruht. Die Mitwirkung des Kreisbauinspektors und des Kreisgesundheitsamtes hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Die Annahme von 3% leerstehender Wohnungen für einen gesunden Wohnungsmarkt ist für das platte Land zu hoch; sehr wirksam ist die Gründung von Kreisbauvereinen. Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege müssen ständig zusammenwirken, eine Verbindung oder Verschmelzung beider zu einem Amte ist erstrebenswert.

Den in den einzelnen Vorträgen zum Ausdruck gebrachten Anschauungen wurde in der anschließenden Diskussion im allgemeinen beigeprlichtet, im einzelnen aber auch widersprochen. Der Diskussion war zu entnehmen:

Statistische Feststellungen in Württemberg und Bremen haben ergeben, daß sich die Hälfte der in Mietshäusern vorhandenen Mängel auch in Eigenhäusern vorfinden; die Wohnungsaufsicht wird also unbedingt auch auf sie ausgedehnt werden müssen.

Wenn auch keine Gemeinde zu arm sein darf um etwas für die Wohnungspflege zu tun, so ist doch zu bedenken, daß alle Belehrungen nur dann von Erfolg sein können, wenn den Belehrteten die Mittel zur Beseitigung der mißlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen oder gestellt werden. Die Kosten für die Einrichtung eines Wohnungsamtes sind zwar nicht sehr hoch; weit größer sind schon

die Ausgaben für die Durchführung der zur Abstellung der Mißstände erforderlichen Veränderungen, wobei auch die Rückwirkung auf die Armenverwaltung — Steigerung der Armenlasten — nicht unterschätzt werden darf. Zu berücksichtigen ist ferner, daß z. B. in Industrieorten die Zusammensetzung der Bevölkerung und die Finanzkraft der Gemeinde oft von der Konjunktur abhängig sind. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß dem Aufwand von Kosten für die Wohnungspflege Ersparnisse auf anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege gegenüberstehen werden.

Die verschiedene Beurteilung der Notwendigkeit der Wohnungsaufsicht Polizeicharakter zu geben, die Wohnungspflege dagegen als reine kommunale Wohlfahrtseinrichtung zu handhaben, beruht auf der verschiedenen Bewertung des Polizeiwesens im Süden und im Norden Deutschlands. Ein Ziel an Polizei soll auf jeden Fall vermieden werden; es erscheint deshalb nicht angebracht, auch das polizeiliche Einschreiten schon im Gesetze zu regeln.

Von einer Schematisierung der Organisation ist in Anbetracht der allenthalben verschiedenen Verhältnisse dringend abzuraten. Die Festlegung von Mindestanforderungen muß bedenklich erscheinen, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen unheilvollen Einfluß z. B. die Bestimmungen der Berliner Baupolizeiordnung hinsichtlich der Mindesthöflichkeit auch auf die Bebauung in anderen Orten ausgeübt haben. Die Erbauer neuer Häuser werden sich lediglich an die Mindestanforderungen halten und dadurch vielleicht sogar gute Bausitten verderben. Gefährlich kann z. B. die Festlegung eines Mindestlufttraumes oder einer Maximalbelegungsziffer werden, welche den Hausbesitzern als Vorwand dienen könnten, kinderreichen Familien die Aufnahme zu versagen.

Eine strenge Scheidung der Arbeitsgebiete — Wohnungsaufsicht für den Mann, Wohnungspflege für die Frau — wäre zu bedauern; es sollte vielmehr freier Wettbewerb auf beiden Gebieten gelassen werden. Die Pfleger sollen sozial und geistig den zu Pflegenden nicht zu nahe stehen. Eine akademische Vorbereitung für die Wohnungspflegerin darf zwar nicht überschätzt werden; die Festsetzung einer gewissen Norm ist aber notwendig und als solche kann, zumal genügend Erfahrungen über die Berührung nicht akademisch vorgebildeter Frauen noch nicht vorliegen, vorläufig nur die akademische Bildung angesehen werden. Die Gehaltsfrage soll zwar nicht ausschlaggebend für die Wahl des Berufs sein; ein angemessenes Gehalt soll aber auch die soziale Einschätzung der Tätigkeit deutlich zum Ausdruck bringen. Ehrenamtlich tätige Wohnungspfleger sind nicht zu entbehren, werden aber stets der Beratung durch sachverständige Beamte bedürfen. Der Sache nicht zum Vorteil ist, daß die ehrenamtliche Tätigkeit leichter wechseln kann als die des angestellten Beamten. Die in ständiger Berührung mit den Versicherten stehenden Krankenkassenkontrolleure sind — auch in Anbetracht der wesentlichen Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen vom 1. Januar 1914 ab — außerordentlich geeignete Hilfsarbeiter. Wenn sie zur Meldung aller in Frage kommenden Fälle verpflichtet werden, wie es in Berlin geschehen soll, dürfte es oft gelingen, noch rechtzeitig Hilfe zu bringen. Auch den Armenkommissionen, die mit den Verhältnissen der Unterstütsbedürftigen genau vertraut sind, ist mehr Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse einzuräumen. In großen Städten ist ein Zusammenarbeiten mit den übrigen Zweigen der Wohlfahrtspflege schon deswegen dringend notwendig, weil dann jede Organisation im einzelnen Falle erfahren kann — vielleicht in einer zu schaffenden Zentralstelle — ob und wieweit sich eine andere Organisation etwa schon mit demselben Falle befaßt hat. Vorzügliche Dienste bei der Vermittlung zwischen Vermieter und Mieter leistet das Einigungsamt in Solingen, zu welchem sowohl von den Hausbesitzervereinen als auch von den Mietervereinen Beisitzer gewählt werden, und dessen Entscheidungen u. a. ein Normalmietvertrag zugrunde liegt.

Da die von Hausbesitzervereinen abhängigen Wohnungsnachweise aus manchen Gründen meist nicht genügen, sind solche von den Gemeinden und Kreisverwaltungen einzurichten; ein polizeilicher Meldezwang ist aber unbedingt erforderlich, wenn die Feststellungen des Nachweises nicht zu Trugschlüssen wegen lückenhaften Materials führen sollen. Das Recht der Freizügigkeit ist nicht so aufzufassen, daß sich jeder bedingungslos überall niederlassen kann, als Vorbedingung ist vielmehr das Vorhandensein einer einwandfreien Unterkunftsstätte anzusehen. Der Wohnungsnachweis kann allein durch die Feststellung eines Mangels an Kleinwohnungen zu dessen Beseitigung beitragen.

Mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege muß eine planmäßig zu organisierende Aufklärungsarbeit mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel Hand in Hand gehen; als weiteres Ziel ist die Verbesserung der Bauordnungen anzustreben, u. a. wird auch die Forderung von Spielplätzen für die jetzt meist von den Fluren und Höfen verbannten Kinder schon in das Gesetz aufzunehmen sein.

Im Hinblick darauf, daß gesetzliche Vorschriften über das Wohnungswesen in Preußen in hohem Maße fördernd auf die Wohnungsverhältnisse aller übrigen Bundesstaaten wirken würden, wäre das Zustandekommen des Gesetzes auch im Interesse des ganzen Reiches nur zu begrüßen.



Alle Rechte vorbehalten

## Preisauflage zum Schinkelfest 1915 auf dem Gebiete der Architektur

Entwurf zu einer Volkshochschule

Die Reichshauptstadt beschließt am 18. Oktober 1913, zum Gedächtnis der großen Zeit geistiger und politischer Erhebung unseres Volkes vor hundert Jahren, zugleich in dem Bewußtsein der Tragweite einer Entfaltung der im Volke noch schlummernden geistigen und sittlichen Kräfte die Stiftung einer Volkshochschule.

Das für das Bauvorhaben zur Verfügung stehende Gelände ist an der Grenze des Zentrums der Stadt zu denken, und ist aus einem Lageplan 1:4000 ersichtlich, der von der Geschäftsstelle des A. V. B. zu beziehen ist.

Ein Areal von 6 ha, auf dem Lageplan mit a b c d bezeichnet, ist zur Errichtung der Baulichkeiten bestimmt worden, die nach dem Programm Gegenstand des Entwurfes sind.

Die südlich vorgelagerte Fläche a b e f soll zu einem ruhigen öffentlichen Schmuckplatz A ausgestaltet werden. Die Annahme teilweiser Bebauung dieser Fläche mit öffentlichen oder privaten, hohen oder niedrigen Baulichkeiten außerhalb des Programms ist zulässig und erwünscht.

Für die Ausgestaltung des Platzes B nördlich a b c d können gleichfalls Vorschläge gemacht werden.

Des weiteren kann der Platz C, dessen Größe im Lageplan der des Pariser Platzes entspricht, nach Größe und Form geändert werden.

Unterteilungen der Baublöcke können vorgenommen werden.

Die Gliederung des Ganzen in Räume, die für festliche und politische Versammlungen und für volkstümliche Konzerte bestimmt sind, und solche, die dem Unterricht und der freien Strebsamkeit weiter Volkskreise dienen sollen, ergibt sich aus nachstehendem Raumprogramm. Die Einteilung der Raumgruppen nach Gebäuden soll nur einen ungefähren Anhalt bieten. Den Inhalt des ganzen Programms zu einer einzigen, geschlossenen Bauanlage zusammenzufassen oder in einzelne, getrennte Gruppen aufzulösen bleibt den Bewerbern überlassen.

Die Hochschule hat keinen eigenen Lehrkörper. Der Unterrichtsbetrieb beschränkt sich im allgemeinen auf die Abendstunden, während der Verkehr zum Festsaalbau und zur Verwaltung, die Benutzung der Bibliothek und der Betrieb in den gymnastischen Lehranstalten an keine Tageszeit gebunden ist.

Die Baulichkeiten sollen nur in einfachen aber gediegenen Stoffen äußerlich und innerlich durchgebildet werden.

Im einzelnen wird verlangt:

### A. Ein Festsaalbau

- 1 große Festhalle etwa . . . . . 1800 qm  
mit Emporen, Orchesterpodium, Orgel, Stimm- und Künstlerzimmern. Feste Sitze.
- 1 Vorhalle oder Vorsaal mit Kassen
- 1 Nebensaal, ohne feste Sitze . . . . . 500 „  
braucht nicht notwendig auf einer Höhe mit der Festhalle zu liegen, soll aber andererseits auch der Hochschule als auditorium maximum und zu Preisverteilungen dienen.

- Große Kleiderablagen und Toiletten in zweckmäßiger Verteilung. Wandelhallen, Büffeträume.
- 2 große Raumanlagen für Schausammlungen der Kunst und der Technik je . . . . . 500 „  
mit besonderem Zu- und Aufgang.
- Zu jeder Schausammlung Studienwerkstätten für Kunst und Technik, mit einigen Nebenräumen je im ganzen . . . . . 180—200 „

- Je 2 Räume für die Verwaltung der Sammlungen. Kleine Kleiderablagen, Toiletten.
- 1 ständige Wirtschaft für Mittagstisch und abendliche Zusammenkünfte . . . . . 200—300 „  
Die dazu gehörigen Wirtschaftsräume.

### B. Ein oder zwei Hörsaalgebäude oder -Flügel mit zusammen:

- 2 Hörsäle je etwa . . . . . 300 qm
- 6 „ „ „ . . . . . 200 „
- 10 „ „ „ . . . . . 80—100 „

Saaldienerrzimmer. Mit den Hörsälen verbunden ausreichende Vorbereitungsraum; alle Hörsäle sind mit steigenden Sitzreihen gedacht.

Mehrere Säle für wechselnde Ausstellungen, zusammen 200 qm

### C. Ein Gebäude für die Verwaltung

unter Umständen mit der Bibliothek verbunden.

- 1 Zimmer für den Rektor mit Vorzimmer, zusammen etwa . . . . . 60 „
- 1 Zimmer für den Geschäftsführer etwa . . . . . 40 „
- 4 Zimmer für Assistenten, zusammen etwa . . . . . 80 „
- 1 Sitzungssaal für die Tagungen des Ausschusses des gesamten Volksbildungswesens etwa . . . . . 80 „
- 2 Konferenzzimmer, zusammen etwa . . . . . 80 „
- 1 Zimmer für den Kartenverkauf der gemeinnützigen Veranstaltungen . . . . . 20 „
- 2 Zimmer für Statistik, zusammen etwa . . . . . 40 „
- etwa 3 Sprechzimmer für Dozenten, zusammen . . . . . 60 „
- „ 3 Zimmer für Rechtsauskunft, zusammen . . . . . 60 „
- Räume für das Sekretariat, zusammen etwa . . . . . 100 „
- 1 Kasse, bestehend aus Zahlraum, Rendanzzimmer, Tresor, zusammen etwa . . . . . 100 „
- Warteräume und Botenzimmer.
- 1 Archiv etwa . . . . . 80 „
- 1 größere Dienstwohnung eines Unterbeamten, etwa 120 „
- 4 kleinere Dienstwohnungen, zusammen etwa . . . . . 250 „

### D. Bibliotheksbau

unter Umständen mit C verbunden.

Eine Zentralvolksbibliothek errichtet die Stadt an anderer Stelle. Eine größere Filiale, zugleich für die Bedürfnisse der Hochschule zugeschnitten, wird im Bau D angelegt.

- 1 Ausleihbibliothek, Speicher für 250 000 Bände mit in einfachster Weise angeordneten Plätzen für Katalog, Eingabe und Ausgabe.
- 1 Zimmer und } zusammen . . . . . 50 qm
- 1 Konferenzzimmer für den Vorsteher
- 2 Zimmer für die Assistenten . . . . . 50 „
- 1 Sitzungssaal für den Bibliotheksausschuß . . . . . 50 „
- 1 Ausstellungsraum für Neuerwerbungen etwa . . . . . 150 „
- 1 Lesesaal mit Handbibliothek von etwa 10 000 Bänden, bequem von der Straße aus erreichbar, etwa 300 „  
Die Büchergestelle sind der Gliederung des Raumes harmonisch einzufügen.
- 1 Zeitschriftenlesesaal etwa . . . . . 150 „
- Mehrere Botenzimmer, Packräume . . . . . 40—50 „
- Buchbinderei . . . . . 40—50 „
- Bücheraufzüge

### E. Ein Lehrgebäude I für Geisteswissenschaften

- 12—15 Seminarräume, zusammen . . . . . 600—750 qm
- 2 Sammlungsräume, zusammen . . . . . 100 „
- 1 Lehrerzimmer . . . . . 50 „
- 4 Zeichensäle für Kunstzeichnen je 75 qm, zusammen 300 „
- 1 Raum für Hilfsmodelle . . . . . 25 „
- 1 Hörsaal, mit steigenden Sitzen gedacht . . . . . 100 „  
Dazu ein Vorbereitungsraum bequemer Lage zu den Zeichensälen.
- 1 kunsthistorisches Kabinett . . . . . 50 „
- 1—2 Zimmer für Karten und Globen je . . . . . 25 „
- Räume für kaufmännische Kurse, etwa . . . . . 250 „  
können im Untergeschoß liegen.
- Botenzimmer.

### F. Ein Lehrgebäude II für Naturwissenschaft und Technik

mit dem gleichen Raumbedarf.

## G. Ein Gebäude für rhythmische Gymnastik

## 1 Vorhalle

1 großer gymnastischer Saal mit Nebenräumen für einfache szenische Gliederung, zu Choraufmärschen, zum An- und Auskleiden und für Geräte, sowie mit vorderem orchesterartig vertieften Raum und wenigen steigenden Sitzreihen für Zuschauer, zus.	500 qm
4—5 Klassen für theoretischen und praktischen Unterricht zusammen	200 „
1 Gesangsraum	100 „
1 Sammlungsraum etwa	50 „
1 Lehrerzimmer	25 „
Brausebäder für Männer und Frauen je etwa	50 „
2 Ruheräume je etwa	50 „

## H. Ein Gebäude für turnerische Gymnastik mit dem gleichen Raumbedarf.

An den Turnsaal sind Nebenräume zum Fechten, zu Aufmärschen, zum An- und Auskleiden und für Geräte anzugliedern.

Die Badeanlagen sollen auch von der Straße aus direkt erreichbar sein.

Je 1 Wohnung für einen Beamten zu G und H etwa 100 qm

In allen Gebäuden und Geschossen sind reichliche Toiletten für Männer und Frauen anzulegen.

An geeigneter Stelle ist ein Aufbau mit Plattform für astronomische Beobachtungen und Vorführungen anzuordnen.

Plätze im Zusammenhang mit den gymnastischen Gebäuden sind notwendig. Schöne Höfe und Gärten mit Zuschauerterrassen und gedeckten Wandelgängen sind erwünscht.

Für die Breitenmaße der Treppen, Flure und Ausgänge zu den Versammlungsräumen soll die jetzt gültige Polizeiverord-

nung über die bauliche Anlage und innere Einrichtung von öffentlichen Versammlungsräumen im allgemeinen maßgebend sein.

An Zeichnungen werden verlangt:

1 Lageplan 1:1000.

1 Gesamtgrundriß des Erdgeschosses der Anlage a b c d mit den darin enthaltenen Garten- und Hofanlagen 1:400.

Die übrigen Grundrisse in Teilen 1:400.

2 Gesamtansichten 1:200.

1 Hauptansicht 1:150.

1 Teilzeichnung eines hervorragenden Teiles der Hauptfront des Festsaalbaues 1:50 nebst Frontschnitt, die das Wesen der Architektur zur klaren Anschauung bringt.

1 zusammenhängender Hauptlängsschnitt durch die ganze Anlage 1:200.

1 Schnitt durch die Festhalle und den Vorsaal 1:100, in welchem die gewählten Konstruktionen klar und deutlich darzustellen sind.

Eine farbige Darstellung des Querschnitts der Festhalle 1:50.

1 Bild der Baugruppe aus der Vogelschau.

Ferner ist ein kurzgefaßter Erläuterungsbericht beizufügen, in dem die Anlage in großen Zügen besprochen und begründet wird.

Der Dampf für die Heizungs- und Lüftungsanlage und für die Bäder wird aus einem Fernwerk entnommen.

Diejenigen Bewerber, die den Erlaß der häuslichen Prüfungsarbeit beantragen wollen, haben folgende Leistungen zu erfüllen:

a. Die Heizung und Lüftung eines Hauptraumes ist darzustellen und rechnerisch zu begründen.

b. Eine der wichtigeren Konstruktionen ist zeichnerisch darzustellen und statistisch zu begründen.

## auf dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues

## Ausbau der Saale bei Merseburg

Es wird beabsichtigt, einen Schiffsfahrtskanal für 600 t-Schiffe von Leipzig nach der Saale zu erbauen, der oberhalb Merseburg münden soll. Da die Saale von derartigen Schiffen zurzeit nicht befahren werden kann, ist ein entsprechender Ausbau dieses Flusses bis zur Kanalmündung notwendig und weiter sein Weißfels in Aussicht genommen. Ferner wird der Bau einer Staatsbahnlinie geplant, die aus der Strecke Merseburg—Korbetha, etwa in der Höhe von Leuna—Ockendorf abzweigend, über Zöschen nach Leipzig führen soll.

Die Durchführung dieser Verkehrspläne wird dadurch erschwert, daß die unterhalb der Eisenbahn Korbetha—Leipzig vorhandenen, unregelmäßig verlaufenden Deiche der rechtsseitigen Talniederung keinen sicheren Schutz gegen Hochwasser gewähren. Deshalb ist in Verbindung mit den genannten Verkehrsplänen eine durchgreifende Regelung der Hochwasser- und Deichverhältnisse von der Eisenbahnbrücke bei Dürrenberg bis zur Eisenbahnbrücke bei Schkopau unter voller Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen vorzunehmen.

In der Durchführung aller dieser Pläne ist eine gewichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Stadt Merseburg zu erblicken. Die günstige geographische Lage der Stadt, sowie die im benachbarten Geiseltal, am Leipziger Kanal und im oberen Saaletale vorhandenen reichen Braunkohlenfelder lassen erwarten, daß Merseburg als Knotenpunkt zweier bedeutender Wasserstraßen künftig mehr, als bisher, Handel und Gewerbe an sich ziehen wird. Daher müssen alle Maßnahmen mit Stadterweiterungsplänen in Zusammenhang gebracht werden, die dahin gehen, die durch die neuen Großschiffsfahrtsstraßen gegebenen günstigen Bedingungen für die Herstellung von Hafenanlagen und Industrieansiedelungen auszunutzen. Eine gleichmäßig befriedigende Lösung der vorgenannten Pläne ist nur bei einheitlicher Bearbeitung möglich. Sie ist Gegenstand der Aufgabe.

Die Bearbeitung gliedert sich im einzelnen wie folgt:

1. Entwurf für die Regelung der Deiche und des Hochwasserabflusses der Saale zwischen den Eisenbahnbrücken bei Dürrenberg und Schkopau,

2. Entwurf des Ausbaus der Saale für den Verkehr von 600 t-Schiffen auf der gleichen Strecke,

3. Entwurf des Leipzig-Saale-Kanals auf der Strecke von Kriegsdorf bis zur Einmündung in die Saale-Schiffsfahrtsstraße,

4. Entwurf einer Nebenbahnlinie Leipzig—Merseburg von dem bei Wallendorf gegebenen Anschlußpunkte bis zu ihrer Einführung in die Bahnlinie Merseburg—Korbetha, wobei auf eine unmittelbare Verbindung mit der Bahnlinie Merseburg—Mücheln Rücksicht zu nehmen ist,

5. Entwurf eines Handels- und Umschlaghafens für Merseburg mit Eisenbahnanschluß,

6. Bebauungsplan für das im Süden der östlichen Vororte von Merseburg gelegene Gelände, das der Industrieansiedlung erschlossen werden soll.

Es kommen in Frage: Fabriken zur Bearbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Brücken- und Maschinenbauanstalten, Schiffswerften, Lederbearbeitungsfabriken, Steingut- und Porzellanfabriken, Glashütten, chemische Industrien und den genannten Betrieben verwandte Gewerbe.

Bei der Entwurfsbearbeitung ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Blick vom rechten Saaleufer auf Merseburg, das der Dom beherrscht, nicht beeinträchtigt wird. Desgleichen muß dafür gesorgt werden, daß die auf dem rechten Saaleufer an der Saalebrücke liegende alte Kirche, die aus dem 11. Jahrhundert stammt, eine würdige Umgebung erhält. Auch muß beachtet werden, daß das nördlich des zu bearbeitenden Geländes gelegene, etwa für Industrie- und Wohnzwecke geeignete Gebiet, durch die zu treffenden Maßnahmen in seiner Aufschlußmöglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Verlangt werden:

1. 1 Uebersichtslageplan im Maßstabe 1:10 000,

2. 1 Sonderlageplan der Anlagen bei Merseburg im Maßstabe 1:2500,

3. Die zur Erläuterung der Entwürfe erforderlichen Längen- und Querschnitte (Höhenmaßstab 1:100),

4. Längenschnitte sämtlicher im Entwurf behandelter Brücken im Maßstabe 1:500 für die Längen und 1:100 für die Höhen,

5. Ausführlicher Entwurf einer Wehranlage im Maßstabe 1:100 mit rechnerischer Begründung,

6. Entwurf eines Wohn- und Dienstgebäudes für den Hafenmeister,

7. Die erforderlichen hydrotechnischen Berechnungen,

8. 1 Erläuterungsbericht.

- Als Unterlagen werden zur Verfügung gestellt:
1. 1 Uebersichtslageplan im Maßstab 1:10 000,
  2. 1 Lageplan der Gegend bei Merseburg im Maßstab 1:2500,
  3. Längenschnitt und Querschnitte der Saale,
  4. Wassermengen und Wasserstände der Saale,

Die Mitglieder des Architekten-Vereins werden eingeladen, sich an der Bearbeitung der vorstehenden Aufgaben zu beteiligen. Nach den Wettbewerbsbestimmungen (§§ 44–52 der Geschäftsordnung des Vereins) sind die Arbeiten bis zum 1. November 1914, nachmittags 2 Uhr, in der Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W 66, Wilhelmstraße 92/93, abzuliefern (Zeichnungen in Mappe, Erläuterungsbericht gebunden). Später eingelieferte Arbeiten werden von der Bewerbung ausgeschlossen. Bei Versendung durch die Post, die post- und bestellgeldfrei zu erfolgen hat, ist für die Ablieferung die Zeitangabe des Postaufgabestempels maßgebend. Auf dem Abschnitte der Postpaketadresse ist das Kennwort der Arbeit zu vermerken. Die Teilnehmer ersuchen wir in ihrem eignen Interesse, von einer Versendung der Arbeiten durch die Bahn abzusehen, da bei dieser Art der Versendung die rechtzeitige Ablieferung der Arbeiten unter Umständen schwer nachweisbar ist. Damit die Mappen nicht zu unhandlich groß und schwer werden, wird ersucht, die Entwurfsblätter tunlichst auf halbe Whatmangröße zu falten und für die Zeichnungen starkes Papier zu verwenden, so daß ein nachträgliches Aufziehen der Blätter entbehrlich ist. Aus ähnlichen Gründen werden zweckmäßig verglaste Einrahmungen von Schaubildern und dergl. vermieden. Zudem muß sich der Vorstand das Recht vorbehalten, um Beschädigungen der Bilder und Verletzungen von Personen vorzubeugen, die Bilder während der Prüfung und Ausstellung der Arbeiten aus den Glasrahmen entfernen zu lassen. Bei sehr umfangreichen Arbeiten wird empfohlen, die Pläne in mehreren Mappen unterzubringen.

Jedes Entwurfsstück ist mit dem für die Arbeit gewählten Kennwort zu bezeichnen. Dem Entwurf ist ein mit gleichem Kennworte versehener, verschlossener Umschlag beizufügen, in welchem der Name des Verfassers anzugeben ist, sowie die selbstgeschriebene, eidesstattliche Erklärung, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt ist. Außerdem ist von allen Bewerbern auf der Außenseite des Umschlags die Versicherung abzugeben, daß der Verfasser sich zum Eintritt in den Verein spätestens bis zum 31. März 1914 gemeldet hat (§ 47 der Geschäftsordnung). Die am Wettbewerb teilnehmenden Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Regierungsbauführer, die die häusliche Arbeit zur Staatsprüfung erlassen haben wollen, müssen ferner auf der Außenseite des Umschlags erklären, daß sie die Prüfung für den preussischen bzw. hessischen Staatsdienst im Baufach abzulegen beabsichtigen und zu diesem Zwecke die Uebersendung der Arbeit an das

5. Längenschnitt der Straße Merseburg—Wallendorf,
  6. Angaben über den der Bearbeitung zugrunde zu legenden Verkehr.
- Die Höhenlage der Anschlußpunkte des Leipzig-Saalekanals und der Bahnlinie Merseburg—Leipzig sind in dem Uebersichtslageplan angegeben.

Königlich Preussische technische Oberprüfungsamt in Berlin bzw. an das Großherzoglich Hessische technische Oberprüfungsamt in Darmstadt beantragen. Auch das Königlich Sächsische technische Oberprüfungsamt in Dresden ist ermächtigt, die von Königl. Sächsischen Regierungsbauführern herrührenden Wettbewerbsarbeiten einer Beurteilung zu unterziehen und gegebenenfalls, sofern sie den zu stellenden Anforderungen entsprechen, die Erlassung der häuslichen Probearbeit für die Staatsprüfung beim Königlich Sächsischen Finanzministerium zu beantragen. Diejenigen Königlich Sächsischen Regierungsbauführer, die diese Vergünstigung erlangen wollen, haben nach Beendigung des Wettbewerbs einen entsprechenden Antrag beim Königlich technischen Oberprüfungsamt in Dresden zu stellen. Vor Einreichung der Wettbewerbsarbeit bei dieser Behörde sind von ihnen sämtliche Entwurfsstücke mit der eidesstattlichen Versicherung zu versehen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt sind.

Die Preisarbeiten werden alsbald nach ihrem Eingange für die Mitglieder, ferner vor dem Schinkelfest öffentlich ausgestellt. In der letzten Versammlung des Februar bzw. in der ersten Versammlung des März wird der Bericht des Beurteilungsausschusses verlesen; zugleich werden die Namen der Verfasser derjenigen Arbeiten verkündet, welche durch Zuerkennung des Staatspreises oder der Plakette des Vereins ausgezeichnet oder als Ersatz für die häusliche Arbeit zur Staatsprüfung angenommen sind. Die Erteilung der Preise und die Aushändigung der Plaketten erfolgt beim Schinkelfeste.

Die mit dem Staatspreise gekrönte Arbeit wird Eigentum des Vereins. Die von den technischen Oberprüfungsämtern als Ersatz für die häusliche Arbeit zur Staatsprüfung angenommenen Arbeiten bleiben in Verwahrung dieser Behörden. Der Verein hat das Recht, von den eingegangenen Arbeiten die ihm geeignet erscheinenden unter Nennung des Verfassers zu veröffentlichen.

Der Verfasser eines mit dem Staatspreise gekrönten Entwurfs ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre die auf wenigstens drei Monate auszudehnende Studienreise anzutreten, vier Wochen vor ihrem Antritte beim Vorstände die Auszahlung des Preises zu beantragen, ferner einen Reiseplan einzureichen, etwaige Aufträge des Vereins entgegenzunehmen und auf der Reise auszuführen, die erfolgte Rückkehr dem Vorstände unverzüglich anzuzeigen und sechs Wochen später Reisebericht und Skizzen vorzulegen. Der Verein hat das Recht, den Reisebericht und die Skizzen in seiner Wochenschrift oder in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dem Verfasser ist es indes unbenommen, außerdem den Bericht und die Skizzen auch noch an anderer Stelle zu veröffentlichen.

Berlin, im Dezember 1913

Der Vorstand des Architekten-Vereins zu Berlin

Koehn

### Bücher, welche in die Bibliothek des A. V. B. neu aufgenommen sind

(15. Oktober bis 15. Dezember 1913)

- Studio, The 487  
[Nebst]
- 1913, autumn-number = Peasant art in Italy. Ed. by Charles Holme 1913. (VIII, 444 S. m. 92 teils farb. Taf.) 4°
- 1913—14, winter-number = Painter-etchers, The great, from Rembrandt to Whistler. By Malcolm C. Salaman. Ed. by Charles Holme, 1914. (X, 264 S. m. Abb.) 4°
- Alberti, Leon Battista. Zehn Bücher über die Baukunst. Ins Deutsche übertragen, eingeleitet u. m. Anmerk. u. Zeichn. versehen durch Max Theuer. Wien u. Leipzig 1912. (LXIV, 739 S.) 8° k 1376
- Geschichte der neueren Baukunst von Jacob Burckhardt, Wilhelm Lübke [u. a.] 3. Aufl. Bd 2, 3. Esslingen 1914. (M. Textabb.) 8° k 2795
- Bd 2 = Lübke, Wilhelm. Geschichte der Renaissance in Deutschland. Neu bearb. von Albrecht Haupt. Bd 1. 1914. (XII, 490 S.)
- Bd 3 = Lübke, Wilhelm. Geschichte der Renaissance in Deutschland. Neu bearb. von Albrecht Haupt. Bd 2. 1914. (VIII, 538 S.)
- Cassel. Bau- und Kunstdenkmäler, Die, im Regierungsbezirk Cassel . . . Bd 5. Marburg 1913. 4° m 3628
- Bd 5 = Weber, Paul. Kreis Herrschaft Schmalkalden. 1913. (XIII, 276 S.) [Nebst] Atlas. (200 Taf.)
- Mainz. Grein, Wilhelm. Zur Baugeschichte des Domes zu Mainz. Neue Untersuchungen über die Bauzeit des romanischen Mittelschiffes. Mainz 1912. (VIII, 51 S. m. 9 Taf.) 8° k 4290

- Oesterreich-Ungarn. Kunsttopographie, Oesterreichische . . . Bd 14. Wien 1914. 4° m 4491
- Bd 14 = Dreger, Moriz. Baugeschichte der K. K. Hofburg in Wien bis zum 19. Jahrhunderte. Wien 1914. (XI, 354 S. m. Abb. u. 155 Taf.)
- Sachsen. Darstellung, Beschreibende, der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. H. 32. Halle a. S. 1913. 8° k 4750
- H. 32 = Bergner, Heinrich u. C. Eduard Jacobs. Grafschaft Wernigerode. 1913. (XIX, 287 S. m. 23 Taf. u. 1 Karte.)
- Wiesbaden. Luthmer, Ferdinand. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden . . . Bd 5. Frankfurt a. M. 1914. 4° k 5064
- Bd 5 = Die Kreise Unter-Westerwald, St. Goarshausen, Untertaunus und Wiesbaden Stadt und Land. 1914. (XXI, 249 S. m. 30 Taf. u. 1 Karte.)
- Rietschel, H. Leitfaden zum Berechnen und Entwerfen von Lüftungs- und Heizungs-Anlagen. Ein Hand- und Lehrbuch für Ingenieure und Architekten. Unter Mitw. von K. Brabbée. 5. neubearb. Aufl. T. 1, 2. Berlin 1913. (M. Textabb. u. 33 Taf.) 8° k 10 715
- Schwindrazheim, O. Das Vaterhaus. Wie Suchers zu einem Vaterhaus kamen. Wiesbaden o. J. (64 S.) 8° k 11 642 b
- Hotopp, Ludwig. Bewegliche Brücken. Ein Hand- u. Lehrbuch für Ingenieure und Studierende des Bauingenieurwesens. T. 1. Hannover 1913. 4° m 16 220
- T. 1 = Die Klappbrücken. 1913. (103 S. m. Textabb.)

**Flegel, Max D.** Der Panamakanal. Die Bedeutung des Kanalbaues, seine Technik und Wirtschaft. Berlin 1911. (VII, 183 S.) 8° k 18 564

**Mattern, E.** Der Thalsperrenbau und die deutsche Wasserwirtschaft. E. techn. u. wirtschaftl. Studie üb. d. Frage d. Niedrigwasservermehrung d. Ströme aus gemeinsamen Sammelbecken für Hochwasserschutz, Kraftgewinnung, landwirtschaftliche Bewässerung und Schiffahrtzwecke. Berlin 1902. (VI, 100 S.) 8° k 19 522

**Mayer, Max.** Die Wirtschaftlichkeit als Konstruktionsprinzip im Eisenbetonbau. Berlin 1913. (VI, 148 S. m. Textabb.) 8° k 20 519

**Kleinlogel, A.** Veranschlagen von Eisenbetonbauten. Grundlagen für den Entwurf und für die Kostenberechnung von Tief- und Hochbauten. Berlin 1913. (VI, 96 S. m. Textabb.) 8° k 27 487

**Weisbach, Franz.** Bauakustik. Schutz gegen Schall und Erschütterungen. Berlin 1913. (VI, 95 S.) 8° k 28 495

**Manno, Richard.** Energetik, Mechanik und Freiheit. Dortmund 1913. (298 S.) 8° k 29 546

**Hartmann, Friedrich.** Die statisch unbestimmten Systeme des Eisen- und Eisenbetonbaues. Berechnet aus der Formänderungsarbeit und aus den Formänderungen selbst. Berlin 1913. (VI, 199 S. m. Textabb.) 8° k 29 927

**Gehler, W.** Der Rahmen. Einfaches Verfahren zur Berechnung von Rahmen aus Eisen und Eisenbeton mit ausgeführten Beispielen. Berlin 1913. (VII, 188 S. m. Textabb. u. 2 Taf.) 8° k 29 928

**Engesser, Fr.** Die Berechnung der Rahmenträger mit besonderer Rücksicht auf die Anwendung. Berlin 1913. (51 S. m. Textabb.) 8° k 29 929

**Mohr, Otto.** Abhandlungen aus dem Gebiete der technischen Mechanik. 2. Neubearb. u. erw. Aufl. Berlin 1914. (XII, 567 S. m. Textabb.) 8° k 29 938

Berlin. Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897. 9. Aufl. M. Berücks. der bis Oktober 1913 erlassenen Änderungen u. verm. durch andere baupoliz. Bestimmungen. Berlin 1913. (104 S.) 8° k 31 690

**Dreger, A.** Die Berufswahl im Staatsdienste. E. Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung, Anstellung und Beförderung in sämtlichen Zweigen des Reichs- u. Staats. = . . . Dienstes . . . 11. Aufl. neu bearb. u. verm. von S. Waldenburg. Dresden u. Leipzig 1913. (VIII, 396 S.) 8° k 33 608

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im höheren Baufache vom 1. April 1913. Berlin 1913. (20 S.) 8° k 33 727

Berlin. Universität. Jahrhundertfeier der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin 10.—12. Oktober 1910. Bericht im Auftrag des Akademischen Senats erstattet von dem Prorektor *Erich Schmidt*. Berlin 1911. (318 S.) 8° k 33 901

**Schmoller, Gustav.** Charakterbilder. München u. Leipzig 1913. (VI, 302 S.) 8° k 36 710

**Ergebnis der Versammlung am 15. Dezember 1913**

Die am 15. d. M. auf Antrag der Gruppe der Regierungsbaumeister im Architekten-Verein einberufene Versammlung faßte nahezu einstimmig bezüglich der Baumeistertitelfrage den vom Referenten Herrn Regierungsbaumeister Streit im Namen der Gruppe beantragten Beschluß, daß der Vorstand des A. V. B. unter Hinzuziehung von Vertretern der Gruppe zur Ausarbeitung der Eingaben an den Bundesrat und das Staatsministerium ermächtigt wird, wie sie in dem Beschluß\*)

\*) Der Beschluß der Gruppe schließt sich eng an die Forderungen an, welche der Verband deutscher Architekten und Ingenieur-Vereine in einer Eingabe an den Bundesrat bereits im Jahre 1909 aufgestellt hat, indem er damals als Vorbedingung für die Baumeister die höchste allgemeine, wissenschaftliche und praktische Ausbildung verlangte also das Abiturientenexamen, das Diplomingenieur-examen und das Baumeistereexamen.

der Gruppenversammlung vom 18. November d. J. beantragt sind. —B

Ein hübsches Werk über Potsdam erscheint soeben im Verlage von Weise & Co. unter dem Titel: Potsdam ein Stadtbild des 18. Jahrhunderts von Otto Zieler. Zunächst ist erst der I. Band herausgekommen, der die Stadtarchitektur, die bürgerliche Baukunst Potsdams, umfaßt, während der dann folgende Band die Schloß- und Parkanlagen bringen soll. Es sind gute Wiedergaben von photographischen Aufnahmen und Zeichnungen mit knappen erklärendem Text in gediegener Aufmachung.

**Stellen für Regierungsbaumeister im Staats-, Kommunal- und Privatdienste**

Bearbeitet von der Gruppe der Regierungsbaumeister im A. V. B.

(Mitteilungen über offene Stellen erbeten an Herrn Regierungsbaumeister Streit, Berlin NO 55, Pasteurstr. 17)

Fachrichtung	Ausschreibende Behörde bzw. Firma	Ort	Art der Tätigkeit	Dauer	Es wird verlangt	Gehalt bzw. Vergütung	Dienst-antritt erwünscht am	Die Stelle ist ausgeschrieben im	Be-wer-bungs-frist bis	Bemerkungen
Bauingenieurwesen	Chiffre T. Wc. 1861 bzw. T. Wa. 1861 Rudolf Mosse, Berlin, NW 52, Rathenower Straße 3	Größere Tiefbau-gesell-schaft des Rhein-landes	Ober-ingenieur zur Leitung bedeutender Kanalbauaus-führungen und Fortifi-kationen	—	Langjährige Praxis im Trocken-baggerbetriebe und Gewandtheit im Verkehr mit Behörden	Im Bewerbungs-schreiben zu fordern	Baldigst	Zbl. d. B. Nr. 99 D. Bz. Nr. 100	Baldigst	Die Einholung eingehender Er-kundigungen vor Vertrags-abschluß ist unbedingt anzuraten
Desgl.	Verein Deutscher Brücken- und Eisenbau-Fabriken, Berlin W 9, Linkstr. 16	Berlin	Technischer Direktor. Derselbe soll sich außer mit Verwaltungsangelegen-heiten vornehmlich mit der Vorberei-tung und wissenschaftlichen Verar-beitung der für den Verein durch das Königliche Material-Prüfungsamt in Lichterfelde auszuführenden Festig-keitsuntersuchungen beschäftigen und muß die nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Erfah-rungen nachweisen können, die ihn zur Ausübung einer solchen Tätigkeit befähigen	—	Desgl.	Nicht an-gegeben	Desgl.	Nicht an-gegeben		
Desgl.	Chiffre K. 3085 Exp. d. D. Bz	Eisen-betonfirma Nordwest-deutsch-lands	Filialleiter in Westfalen	—	Mehrjährige theoretische u. praktische Erfahrung, gute Bezie-hungen zu Be-hörden und Privat-Architekten	Desgl.	Sofort	D. Bz. Nr. 100	Sofort	